

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

412. 414. Das zu Berlin am 28. April 1886 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1648. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 20. April 1886.

Nr. 1649. Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Nr. 1650. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.

Nr. 1651. Vissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885.

Nr. 1652. Vissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1886.

Nr. 1653. Vissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Nr. 1654. Vissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Nr. 1655. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

413. 415. Das zu Berlin am 29. April 1886 ausgegebene 12. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1656. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Posttarifgesetzes vom 15. Juli 1879/22. Mai 1885. Vom 18. April 1886.

Nr. 1657. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886.

Nr. 1658. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

414. 402. Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militärpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Offizieren

vom 1. d. M. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A des Departements für das Invalidenwesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrags der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Anzahl dieser Pensionaire ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. J. zu befriedigen.

Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. J. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1. d. M. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin, den 28. April 1886. Nr. 712. 4. 86. D. f. J. A.
Kriegsministerium: Bronsart v. Schellendorf.

417. 406. Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 17. Jahreswoche vom 18. April bis 24. April.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
	Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1
Erfeld (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	1	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	11	—	4	2	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	1	4	—	8	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	1	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	5	1	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	2	2	—	1	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	11	2	5	1	—	—	125	11	16	4	45	8	2	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 29. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.
Montag, den 5. Juli d. J. in Barmen, Cleve und
Widerath anberaumt worden ist.

418. 396. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes Termin auf

Personen, welche die Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben sich mindestens 4 Wochen vorher, unter Einrei-

chung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einräumung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März v. J., (Amtsbl. S. 83) benannten Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommission zu wenden.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen; die Schmiedereinrichtungen und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Benutzung gestellt.

Düsseldorf, den 27. April 1886. I. III. A. 2509.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.
419. 400. An Stelle des verstorbenen Schiffers Wilhelm Meuter ist der Schiffer Peter Willemsen als Mitglied der Schiffs-Untersuchungskommission hieselbst berufen worden.

Düsseldorf, den 27. April 1886. I. III. A. 2703.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon.
420. 398. **Bezirks-Polizeiverordnung**
betreffend Fischereischeine.

Unter Hinweisung auf die §§. 4, 11 bis 17, 46 und 49 des Fischereigesetzes vom 30. März 1874 wird gemäß §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Bezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Wer in nicht geschlossenen Gewässern unseres Bezirks die Fischerei aus eigenem Recht oder als Pächter ausübt, hat eine von der Ortspolizeibehörde oder in fischereigenossenschaftlichen Revieren vom Genossenschaftsvorstande nach folgendem Schema ausgestellte Bescheinigung bei sich zu führen und jedem Polizeibeamten oder Fischereiaufscher auf Verlangen vorzuzeigen:
Fischerei-Bescheinigung Nr. . . .

Der (Name und Berufsart) in (Wohnort) hat der unterfertigten Behörde (oder dem unterfertigten Vorstande) die Anzeige gemacht, daß er die Fischerei in den nachbenannten Gewässern

(genaue Bezeichnung derselben)
aus eigenem Recht (oder „als Pächter“) betreiben wolle.
(Ort und Datum.)

Die Ortspolizeibehörde.

N. N.

(oder: „der Vorstand der . . . Fischereigenossenschaft.“)
N. N.

§. 2. Wer in nicht geschlossenen Gewässern unseres Bezirks die Fischerei innerhalb der Reviere anderer Berechtigter betreibt, hat einen vom Fischereiberechtigten oder Pächter nach folgendem Schema ausgestellten, und soweit nicht die am Schlusse des §. 13 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 statuirten Ausnahmen Platz greifen, von der Ortspolizeibehörde oder dem zuständigen Fischerei-Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnisschein bei sich zu führen und jedem Polizeibeamten oder Fischereiaufscher auf Verlangen vorzuzeigen.

Fischerei-Erlaubnisschein Nr. . . .

Dem (Name und Berufsart) in (Wohnort) wird hierdurch die Erlaubniß erteilt, die Fischerei in den nachbenannten Gewässern

(genaue Bezeichnung derselben)

während der Zeit vom bis mittelst
(Anzahl und Art der Fanggeräthe und event. Fahrzeuge)
zu betreiben.

(Ort und Datum.)

Der Fischereiberechtigte. („Fischereipächter“, Genossenschaftsvorstand.)

N. N.

Die obige Unterschrift wird beglaubigt

(Ort und Datum.)

Die Ortspolizeibehörde. (oder der Vorstand der Fischereigenossenschaft.)
N. N.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die im Reichs-Strafgesetzbuch, im Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 und der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des letzteren vom 2. November 1877 vorgesehenen strengeren Strafen Platz greifen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 11. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir erneut zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß die Pächter der fiskalischen Fischereien bei Vermeidung einer dem zweijährigen Pachtgelde gleichkommenden Konventionalstrafe (vergl. §. 2 der Fischerei-Verpachtungsbedingungen) nur dann Erlaubnisscheine erteilen dürfen, wenn ihnen nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 26. September 1882 (Amtsblatt Seite 371) die Ausstellung solcher Scheine ausdrücklich gestattet worden ist.

Die königlichen Landräthe der Land- und Stadtkreise werden mit der Weiterverbreitung der Verordnung beauftragt.

Düsseldorf, den 21. April 1886. I. III. A. 2177.

Königliche Regierung: von Schüb.

421. 410. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die bauamtlichen Geschäfte im Stadtkreise Duisburg von dem Kreisbauamte Essen abgetrennt und mit dem Kreisbauamt Elberfeld (Baurath Vormann daselbst) verbunden worden.

Düsseldorf, den 1. Mai 1886. I. III. A. 2808.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

422. 416. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 31. März d. J. I. I. 547 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte für die Heilanstalt für kretinöse Kinder zu Saffendorf die nachbenannten Personen: 1. Heinrich Fromm in Düsseldorf, 2. Heinrich Binnenlauf in Düsseldorf, 3. Johann Knippenberg in Düsseldorf, 4. Theodor Weitmann in Nevoiges, 5. Heinrich Funnemann in Vennep, 6. Josef Braun in Beyenburg, 7. Heinrich Breier in Mülheim a. d. Ruhr, 8. Abraham Jäger in Elberfeld, 9. Heinrich Bothemann in Elberfeld beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 3. Mai 1886.

I. I. 743.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

423. 408. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. VI. Die schlesische Milliarde. Von Wilhelm Wolff. Abdruck aus der „Neuen Rheinischen Zeitung“ März-April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels. Göttingen-Büch. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Königl. Polizeipräsident: von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

424. 392. **Mittwoch, den 12. Mai d. J.,** von 9 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst ungefähr 85 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4 jährigen Fohlen, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkaufe kommenden gerittenen Pferde werden am 10 und 11. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 1. Mai zum Versandt zc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Die Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trakehnen wird am 10., 11. und 12. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 31. März 1886.

Der Landstallmeister: von Dassel.

425. 397. Die Gewerkschaft des in den Gemeinden Belbert, Wettersteid, Heiligenhaus, Ikenbüchel, Leubed und Hasselbed, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, gelegenen, nach der Bestätigungsurkunde vom 7. März 1861 durch Konsolidation der Grubenfelder Friedrich, Clara, Algier, Dietrich Wilhelm, Wulff IV, Wulff VI, Wulff III, Scipio, Wulff VII, Wulff V und Clara III entstandenen Eisen-, Blei- und Kupfererz-, Schwefelkies- und Alaun-schiefer-Bergwerks ver. Wulff hat mit einer Mehrheit von über 3 Viertheilen aller Ruxe laut notarieller Urkunde vom 3. Oktober 1885 die reale Theilung dieses Bergwerkes in zwei selbstständige Felder und zwar in:

1. Das Grubenfeld Eisenberg, zur Größe von 8 227 168,65 qm, auf dem Theilungsrisse mit den Buchstaben C¹ D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Y Z bezeichnet,

2. das Grubenfeld Thalburg, zur Größe von 3 099 511,32 qm, auf dem Theilungsrisse mit A B C C¹ a b c d e f g bezeichnet beschloffen.

Auf Grund der §§. 45, 46, 47 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ist die Bekanntmachung über diese reale Theilung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 22. Dezember 1885 erfolgt und Einspruch nicht erhoben. Weil überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen wird die reale Theilung der Fache ver. Wulff in zwei selbstständige Felder bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter Anschluß der Konsolidations-Urkunde vom 7. März 1861 der notariellen Urkunde vom 3. Oktober 1885 und des Theilungsrisse. Dortmund, den 19. April 1886.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

426. 403. Auf Grund des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. December 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heinrich Stottrop aus Altendorf bei Essen a. d. Ruhr nach gut bestandener Prüfung unter dem 1. April 1886 die Konzession zur selbstständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt ist, und daß derselbe seinen Wohnsitz zu Alteneffen, im Landkreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf genommen hat. Dortmund, den 29. April 1886.

Königliches Oberbergamt.

427. 412. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des fernereren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, nämlich:

1. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission (Privilegien vom 2. Oktober 1848, 28. Juli 1849 und 12. Juli 1856),
2. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission (Privilegien vom 11. März 1850/12. Juli 1856 und 5. September 1855/31. März 1862),
3. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritätsaktien I. Serie (Privilegien vom 22. September 1840 und 28. April 1842),
4. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegien vom 11. September 1850 und 31. März 1862),
5. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 6. Juli 1853),
6. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 23. März 1857),

7. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorf-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 8. November 1852),

8. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorf-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 9. Januar 1854),

9. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorf-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),

10. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 16. November 1850),

11. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 29. August 1853) und

12. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a) für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt;

b) den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen

428. 399. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat die königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 6. Februar 1886 I. II. A. 205 als zur Erweiterung des Begräbnisplatzes im Stoffeler Felde (Oberbiller Kirchhof) erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf (Untergemeinde Stoffeln) belegene Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□Mtr.	Flur.	Nr.		
1	38	88	19	106	Dr. Joseph Haller	Benrath.
2	35	55	"	ex 429/107.109	Wittve Caspar Stein	Stoffeln.
3	11	23	"	ex 126. 127	Heinrich Joseph Hubert Clostermann	Düsseldorf.
4	1	48	"	ex 128. 129	Heinrich Effer	Stoffeln.
	29	68			und Jacob Effer	Oberbill.
5	9	74	"	ex 141	Wittve E. Hülfkett geb. Brewer	Düsseldorf.
	9	21				
6	13	41	"	ex 451/144	Rentner Heinrich Nelles	Düsseldorf.
7	1	48	"	ex 379/154		
8	—	02	"	ex 383/161		
9	9	59	"	ex 450/143	Kirche zu Unterbill	
10	11	22	"	380/154	Wittve Wilhelm Bierz	Stoffeln.
				381/153		
				399/142		
11	—	15	"	ex 382/156	Wittve Wilhelm Bierz	Stoffeln.
12	2	17	"	ex 347/163	Gustav Bloem	Düsseldorf.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Dienstag, den 11. Mai 1886**, Nachmittags

wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanzminister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu verkehrenden Obligationen zurückzugeben.

Vordruckbogen zu diesen Verzeichnissen können bei der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse und bei der General-Staatskasse zu Berlin unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½-prozentige Staats-Schuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Elberfeld, den 4. Mai 1886.

Königliche Eisenbahndirektion.

$\frac{1}{2}$ Uhr, in dem Lokale des Wirthes Johann Nix zu Stoffeln anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. Mai 1886. Der Abschätzungs-Kommissar: Schwarzkopf, Regierungs-Assessor.

zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule zu Rüttenscheidt ernannt worden.

432 401. Personal-Veränderungen bei der Königlich Staatsanwaltschaft.

Der bisher bei der Staatsanwaltschaft in Bonn beschäftigte Gerichtsassessor Dr. Freiherr von Schorlemer ist vom 1. Mai d. J. ab als Hilfsarbeiter an die hiesige Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaftssekretär Koenig von hier vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft zu Breslau versetzt.

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Weinmann zu Dpladen ist vom 1. Mai d. J. ab zum Sekretär der Staatsanwaltschaft hierselbst ernannt worden und der Aktuar Müller in Wadern vom 1. Mai cr. ab als Bureau-Hilfsarbeiter der hiesigen Staatsanwaltschaft überwiesen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

431. 417. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadtsekretär, Lieutenant a. D. August Fischer zu Wesel den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des Stadtverordneten, Kaufmanns Karl Clarenbach zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ronsdorf ist Allerhöchst bestätigt.

C. Medizinal-Verwaltung.

Der Dr. med. Closset zu Langenberg ist unter Belassung in seinem Wohnsitz zum Kreisphysikus des Kreises Nettmann ernannt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der evangelische Pfarrer Dr. Lammers zu Essen ist

433. 411. Der Güter-Expedient Scheer ist von Oberhausen nach Düsseldorf versetzt.

Düsseldorf, den 1. Mai 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt (rechtsrheinisches.)

434. 413. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Der Gerichts-Assessor Esch ist zum Amtsrichter in Gerresheim, und der frühere Referendar Weyers zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Dpladen ernannt. Der Gerichtsdiener Beyer in Kerpen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in M.-Glabbach versetzt worden.

Düsseldorf, den 3. Mai 1886.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

Personal-Chronik.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 68, 69, 70 und 71 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
2954	Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gerresheim. Einkommen bei freier Wohnung 1500 Mark	23/5
3007	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schuir bei Kettwig. Einkommen neben freier Wohnung mit Garten und Baumhof 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 50 Mark für Heizung etc. wird entsprechende Vergütung gewährt.	20/5
3008	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Brühl, Stadtbürgermeisterei Dorp. Einkommen 1200 Mark Gehalt und 150 Mark Miethsentschädigung.	24/5
3009	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Esserden. Einkommen 1200 Mark neben freier Wohnung	in 3 Wochen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren nicht an unsere Hauptkasse einzusenden sind, sondern daß dieselben durch die betreffenden Steuerkassen eingezogen werden.

Hierzu eine Beilage: betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879. *a. nach S. 109.*

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

18. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

436. 422. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 12. April 1886 als zur Umgestaltung der Bahnhof-Anlagen zu Düsseldorf erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Flingern belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	N ^o .	□M.	Flur.	N ^o .		
1	9	62	9	1486/230	} Eheleute Kohlenhändler Wilhelm aus der Funte.	Düsseldorf.
2	2	06	9	1485/230		
3	7	53	9	1484/330		
4	6	33	9	1481/204		
5	1	50	9	1483/230		
6		68	9	1480/204		
7	10	26	9	619/230		

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 15. Mai 1886, Nachmittags 3 1/2 Uhr**, im Bergisch-Märkischen Bahnhofsgebäude hier selbst anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. Mai 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1886.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

